



Merkblatt für die Anmeldung von Geburten beim Standesamt

Die Anmeldung der Geburt muss beim Standesamt am Geburtsort des Kindes erfolgen.

Die zuständige Abteilung des Standesamts Offenbach am Main befindet sich im Erdgeschoß (Zimmer 22) des Rathauses.

Frau Messena steht Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Sie ist telefonisch erreichbar unter der Rufnummer: 069 / 8065 - 2171 und folgender E-Mail Adresse: vanessa.messena@offenbach.de.

Postanschrift: Standesamt, Berliner Straße 100, 63065 Offenbach am Main.

Sprechstunden im Rathaus sind:

Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Auch Terminvereinbarungen außerhalb der Sprechstunden sind begrenzt möglich.

Zur Beurkundung benötigen wir folgende Unterlagen:

In jedem Fall

- Personalausweis oder Reisepass der Eltern
- Aufenthaltstitel von ausländischen Eltern
- schriftliche Erklärung der Eltern über Vornamen und Familiennamen des Kindes (wird im Krankenhaus ausgehändigt)
- die aktuelle Geburtsurkunde der Mutter und des Vaters
- ausländische Urkunden im Original und mit deutscher Übersetzung (Übersetzungen sollten in Deutschland angefertigt werden)
- ausländische Urkunden bedürfen teilweise der Anbringung einer Apostille oder Legalisation, bzw. Richtigkeitsprüfung
- Kindeseltern, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, müssen einen Dolmetscher mitbringen

Zusätzlich von verheirateten Eltern

- Bei Eheschließungen nach dem 01.01.2009: Beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister mit Hinweisteil
- Bei Eheschließungen vor dem 01.01.2009: Beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister (ehemals Familienbuch)
- bei Eheschließung im Ausland möglichst eine mehrsprachige Eheurkunde (Auszug aus dem Eheregister)

Zusätzlich von nicht verheirateten Eltern

- die Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft und Mutterschaft (wenn bereits vorhanden)
- die Sorgeerklärung (wenn bereits vorhanden)
- wenn die Mutter bereits verheiratet war, die Eheurkunde der letzten Ehe mit Vermerk über die Eheauflösung
- Rechtskräftiges Scheidungsurteil
- ausländische Scheidungsurteile bedürfen der Anerkennung im deutschen Rechtsbereich
- Geburtsurkunde und Sorgeerklärung von gemeinsamen Kindern

Um der komplexen Beratungs- und Belehrungspflicht gegenüber den Eltern nachkommen und die zur Beurkundung benötigten Unterlagen einsehen und prüfen zu können, ist es meistens, insbesondere bei Anwendung ausländischer Rechte, erforderlich, dass ein persönlicher Kontakt zwischen Standesamt und Eltern hergestellt wird.

Bestimmung von Vornamen

Das Recht zur Erteilung der Vornamen ergibt sich aus der Personensorge. Sind die Eltern miteinander verheiratet, üben Sie gemeinsam die elterliche Sorge aus. Sind sie nicht miteinander verheiratet, steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, wenn sie eine Sorgeerklärung beim Jugendamt abgegeben haben. Geben die nicht miteinander verheirateten Eltern keine Sorgeerklärung ab, so übt die Mutter die alleinige Sorge aus.

Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, dürfen nicht gewählt werden. Zwei Vornamen können mit einem Bindestrich zu einem Vornamen verbunden werden. In Zweifelsfällen fragen Sie bitte beim Standesamt nach. Dort können auch Vornamensverzeichnisse eingesehen werden. Bei ausländischen Kindern sind unter Umständen besondere Vorschriften nach dem Heimatrecht zu beachten.

Nach Abschluss der Eintragung im Geburtsregister sind Änderungen nicht mehr möglich.

Gestaltung des Familiennamens eines Kindes

Grundsätzlich wird der Familienname des Kindes nach dem Recht des Staates bestimmt, dem es angehört.

Besitzt das Kind auch die deutsche Staatsangehörigkeit, so unterliegt es deutschem Recht.

Hat zumindest ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, so kann der Familienname des Kindes nach deutschem Recht bestimmt werden.

Ist das Kind staatenlos oder kann seine Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden, bestimmt sich der Familienname nach deutschem Recht.

Im deutschen Recht gilt folgendes:

Das Kind erhält den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen.

Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu (weil sie entweder verheiratet sind oder eine Sorgeerklärung abgegeben haben), so bestimmen sie durch gemeinsame Erklärung den Familiennamen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führt, zum Geburtsnamen des Kindes.

Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu (wenn Eltern nicht verheiratet sind), so erhält das Kind den Familiennamen den dieser Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt.

Die Namensbestimmung durch die Eltern gilt für alle weiteren Kinder.

Der allein sorgeberechtigte Elternteil kann dem Kind den Familiennamen des anderen Elternteils erteilen, jedoch nur mit dessen Einwilligung.

Wird die gemeinsame Sorge der Eltern erst durch spätere Sorgeerklärung oder spätere Eheschließung der Eltern begründet, so kann der Familienname des Kindes binnen drei Monaten nach Begründung der gemeinsamen Sorge neu bestimmt werden.

Erklärung zum Vor- und Familiennamen des Kindes

Bitte nehmen Sie sich einen Moment Zeit und füllen Sie dieses Formular vollständig und gut lesbar aus. Streichungen und nachträgliche Änderungen machen diesen Vordruck ungültig.

Ich / wir, die Sorgeberechtigten bestimmen für unsere/n /meine/n am _____
in Offenbach am Main geborene/n Tochter/Sohn, den/ die Vornamen _____ (Geburtsdatum)

in der nachfolgenden Schreibweise _____
(Vorname/n des Kindes)

Das Kind soll den Familiennamen _____ führen.
(Familiename des Kindes)

Ich bin / wir sind darüber informiert, dass diese Bestimmung unwiderruflich ist.

Ort, Datum

Unterschrift Mutter

Unterschrift Ehemann/sorgeb. Vater

Weitere Angaben der Eltern

Religion der Eltern:

Mutter: _____

Vater: _____

Ihre Religion kann in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn Sie nachweisen, dass die Religionsgemeinschaft den Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt.

Anschrift der Eltern:

Mutter: _____
PLZ; Wohnort, Straße, Haus-Nr. (Hauptwohnung)

Vater: _____
PLZ; Wohnort, Straße, Haus-Nr. (Hauptwohnung)

Soweit die Eltern nicht verheiratet sind:

Die Vaterschaftsanerkennung wurde bereits beurkundet

ja nein

Eine Sorgeerklärung wurde bereits beurkundet

ja nein